

Revisionsordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Inhaltsverzeichnis

I. Zielsetzung	3
II. Geltungsbereich und Geltungsdauer	3
1. Präambel	3
2. Stellung innerhalb der Organisation	3
3. Aufgaben der IR	4
4. Umfang der Tätigkeit	6
5. Vertraulichkeit	7
6. Änderungen der Revisionsordnung	7
7. Kundmachung und In-Kraft-Treten	7

I. Zielsetzung

Diese mitteilungsblattpflichtige Richtlinie dient als Grundlage für die Tätigkeit der Internen Revision. Sie regelt einerseits die organisatorische Stellung innerhalb der Veterinärmedizinischen Universität Wien und andererseits die Berichtslinien, Aufgaben und Umfang der Tätigkeiten der Internen Revision.

II. Geltungsbereich und Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt universitätsweit auf unbestimmte Zeit.

1. Präambel

(1) Die Interne Revision (in Folge IR) erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen. Diese haben zum Ziel, Mehrwerte zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Wirksamkeit von Governance-, Risiko- und Kontrollprozessen bewertet und diese zu verbessern hilft.

(2) Die Revisionsordnung legt

- a) die Stellung der IR innerhalb der Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien (in Folge kurz Vetmeduni Vienna),
- b) die Berichtslinien,
- c) die Aufgaben und
- d) den Umfang der Tätigkeit der IR fest.

(3) Die Mitarbeiter:innen der IR der Vetmeduni Vienna handeln nach den Maßstäben der Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit und Ordnungsmäßigkeit sowie nach den Prinzipien und berufsethischen Standards des Institute of Internal Auditors. Die IR folgt den Global Internal Audit Standards des Institute of Internal Auditors.

2. Stellung innerhalb der Organisation

(1) Die IR ist gemäß Geschäftsordnung des Rektorats dem Rektor/der Rektorin unterstellt, die Erteilung von (Sonder-)Prüfaufträgen an die IR bedarf der Beschlussfassung des gesamten Rektorats. Organisationsrechtlich ist die IR eine Stabstelle. Sie ist daher von übrigen Organisationseinheiten der Vetmeduni Vienna unabhängig. Der Abschluss bzw. die Auflösung des Dienstvertrages bzw. eine Versetzung des Leiters der Internen Revision bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats.

(2) Die Mitarbeiter:innen der IR dürfen nicht an Revisionstätigkeiten teilnehmen, bei denen ihre Objektivität beeinträchtigt sein könnte. Das trifft insbesondere zu, wenn ein/e Mitarbeiter:in der IR eine Aktivität prüft, für die sie/er im Verlauf des vorangegangenen Jahres verantwortlich war.

(3) Zuständigkeit und Aufgabengebiet der IR beziehen sich auf den gesamten Universitätsbereich. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der IR umfasst auch jene Einrichtungen, an denen die Vetmeduni Vienna maßgeblichen Einfluss hat und dies rechtlich zulässig ist. Bei Anteilsrechten ohne maßgeblichen Einfluss ist ein unmittelbarer Auftrag Rektorats notwendig. Zusätzlich ist Übereinstimmung über die Tätigkeit der Internen Revision mit sämtlichen Gesellschaftern der zu prüfenden Einheit herzustellen.

(4) Der IR steht im Rahmen der vom Rektorat vergebenen Prüfaufträge jederzeit das Recht zu, für ihre Tätigkeit erforderliche Informationen einzuholen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Prüfaufträge erforderliche Daten und Räumlichkeiten einsehen. Der IR ist zur Durchführung ihrer Aufgaben jegliche zweckdienliche Unterstützung seitens der geprüften Einheit zu gewähren. Informationen und Auskünfte sind termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen.

(5) Die IR ist (ausgenommen in Fällen der Absätze 6 und 7) nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten.

(6) Die IR ist selbständig nur dann weisungsbefugt, wenn der Vetmeduni Vienna ein unmittelbarer, schwerer Schaden droht. In diesen Fällen sind die von der Internen Revision getroffenen Weisungen dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Interne Revision ist darüber hinaus nur im ausdrücklichen Auftrag des Rektors/der Rektorin weisungsbefugt.

3. Aufgaben der IR

(1) Die IR analysiert die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz der internen Gegebenheiten und Vorgänge der Vetmeduni Vienna auf Grundlage des Ist-Zustandes (gem. §15 Abs. 1 UG) im Rahmen ihrer Prüfaufträge.

(2) Die Leitung der IR erstellt in Abstimmung mit dem Rektor/der Rektorin und den Mitgliedern des Rektorats vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresrevisionsplan für das folgende Jahr. Dieser Jahresprüfplan wird durch das Rektorat genehmigt.

Der Jahresrevisionsplan, ein Jahresbericht der IR für das abgelaufene Prüfungsjahr (einschließlich der Prüfergebnisse) sowie die Ergebnisse einer internen bzw. externen Qualitätsbeurteilung der IR sind gemäß Bundes Public Governance Kodex dem Finanz- und Personalausschuss des Universitätsrats einmal jährlich durch die Interne Revision vorzutragen. Zumindest alle fünf Jahre ist eine externe Qualitätsbeurteilung durchzuführen.

(3) Zur Durchführung ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit kann sich die IR gemäß den jeweiligen Vorgaben des Jahresrevisionsplans, in Abstimmung mit dem Rektorat auch fachkundiger und unabhängiger Dritter sowie universitätsinterner Gremien bedienen.

Durchführungsverantwortlich zeichnet jedoch jedenfalls die IR der Vetmeduni Vienna. Berichtsempfänger ist das Rektorat. Das Rektorat berichtet in relevanten Fällen an den Universitätsrat.

(4) Über diese planmäßigen Revisionstätigkeiten hinaus führt die IR auf Anordnung des Rektorats Ad-hoc-Analysen bzw. -Prüfungen durch.

(5) Die IR ist befugt auf Grund eigener Wahrnehmungen oder auf Grund von Meldungen eines vermeintlichen oder tatsächlichen Missstandes durch Universitätsangehörige oder dritte Personen nach eigenem Ermessen Prüfungshandlungen durchzuführen. Das Rektorat ist über die Durchführung derartiger Prüfungen umgehend zu informieren.

(6) Die IR erstellt unabhängige und objektive Revisionsberichte auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse. Im Anschluss an die jeweiligen Analysen und Prüfungen werden im Zuge einer Schlussbesprechung zwischen der IR und der geprüften Einheit sowohl der Prüfbericht als auch die von der IR formulierten Empfehlungen besprochen. Die geprüfte Einheit hat die Möglichkeit ihre Stellungnahmen zum Bericht oder den Empfehlungen abzugeben. Diese sind dem Prüfbericht anzufügen.

(7) Die IR legt den Schlussbericht dem Rektorat vor. In einer Schlussbesprechung mit dem Rektor/der Rektorin bzw. Mitgliedern des Rektorats sowie der geprüften Einheit werden zu Empfehlungen der IR Maßnahmen vereinbart. Der Rektor/Die Rektorin beauftragt die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen, womit die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen verbindlich wird. Neben der betroffenen Einheit erhält der Leiter/die Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit ein Berichtsexemplar.

(8) Die IR begleitet den Umsetzungsprozess der vereinbarten Maßnahmen in Form einer punktuellen Analyse zum Status des Umsetzungsprozesses (sog. Empfehlungsmonitoring).

(9) Die IR kann vom Rektorat mit der Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen beauftragt werden.

(10) Die IR unterstützt den Rektor/die Rektorin bei Anfragen, Prüfungen und Beantwortungen von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes.

(11) Dem Universitätsrat steht gemäß Bundes Public Governance Kodex das Recht zu, jederzeit Auskünfte über aktuelle oder abgeschlossene Prüfthemen bei der Internen Revision einzuholen.

(12) Feststellungen der IR, die einen unmittelbaren Schaden für die Vetmeduni Vienna bzw. eine ihrer Organisationseinheiten befürchten lassen, sind dem Rektorat unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(13) Die Angehörigen der Vetmeduni Vienna sind aufgefordert, die IR über Feststellungen in folgenden Bereichen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen: mögliche dolose Handlungen im Organisationsbereich der Vetmeduni Vienna sowie Handlungen, die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden oder einem Reputationsverlust der Vetmeduni Vienna führen könnten.

4. Umfang der Tätigkeit

(1) Die IR der Vetmeduni Vienna führt Prüfungs- bzw. Analysetätigkeiten im Auftrag des Rektorats durch. Die diesbezügliche Planung beinhaltet folgende Punkte, die in einem Prüfauftrag festgehalten werden:

- Revisionsgrundlage und Revisionsgegenstand
- Auftragsziel
- Methodik
- Umfang des Auftrages
- Zeitplanung und Ressourcenzuteilung
- Berichtsempfänger:innen

Die IR berichtet ihre Ergebnisse schriftlich. Die IR stimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit den Geprüften ab. Der abgestimmte Bericht wird dem Rektorat vorgelegt. Der Rektor/die Rektorin veranlasst die Umsetzung der Empfehlungen. Im Rahmen des Empfehlungsmonitorings bzw. in Follow-up-Audits stellt die IR fest, ob die Empfehlungen umgesetzt worden sind und ob die gewünschten Ergebnisse eingetreten sind.

(2) Die IR der Vetmeduni Vienna führt auf Anweisung des Rektorats Beratungsleistungen durch. Dabei handelt es sich um Projekte, in denen zwischen der IR und der Auftraggeberin zuvor definierte Ziele erreicht werden sollen. Prüfungs- und Beratungsleistungen der IR sind klar voneinander abzugrenzen. Es können folgende Formen von Beratungsleistungen durchgeführt werden:

- Offizielle Beratungsaufträge: geplante und schriftlich vereinbarte Beratungsleistungen
- Inoffizielle Beratungsaufträge: beratende Teilnahme an Kurzzeitprojekten, Informationsaustausch und Sitzungen
- Spezial- Aufträge: beratende Teilnahme an Großprojekten und Systemumstellungen

(3) Die IR führt ihre Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung und Bewertung besonderer Risikopotentiale durch. Die IR hat in periodischen Abständen die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS – Prüfung) zu prüfen. Dabei ist besonders auf folgende Sachverhalte Augenmerk zu legen:

- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten
- Effizienz und Effektivität der diesbezüglichen Geschäftsprozesse
- die Frage, ob das Betriebsvermögen gesichert ist und
- die Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge

5. Vertraulichkeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IR halten sich an die geltenden datenschutzrechtlichen Gesetze und treffen beim Umgang mit sensiblen und/oder personenbezogenen Daten geeignete digitale Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IR, die Teilnehmer:innen an Arbeitsgruppen oder die beigezogenen externen Prüfer:innen sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der hier festgelegten Berichtslegungsverpflichtungen – Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Aufbewahrungsfrist für Prüfberichte beträgt 10 Jahre.

6. Änderungen der Revisionsordnung

Änderungen der Revisionsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

7. Kundmachung und In-Kraft-Treten

Die Revisionsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.